Wien, am Donnerstag, den 8. August 1929

Die Grinzinger Baracken. Die sogenannten Grinzinger Baracken haben vielfach ihre Lebensdauer bereits überschritten. Es wurden auch einige Objekte geräumt und die darin befindlichen Parteien, soweit dies möglich war, von der städtischen Wchnhäuserverwaltung mit Wchnungen versorgt. Nunmehr befinden sich auch die Baracken 32 und 43 in einem deraft schlechten Zustand, dass die Baupolizei und die Gesundheitsbehörde dem Besitzer den Auftrag erteilt haben, die beiden Barakken zu räumen. Besitzer der zwei Objekte ist der Akademisch-Pädagogische Verein; sein Bestand wird aber bestritten, weil er seit Jahren keine Generalversammlung abgehalten und auch keinen Sitz hat. Die Baufälligkeit der beiden Baracken und die gegenwärtigen sanitären Uebelstände wurden dadurch hervorgerufen, dass diese beiden Objekte, im Gegensatz zu den übrigen noch verhältnismässig guten Baracken, von den Bewohnern vernachlässigt worden sind, seit Jahren keinerlei Instandsetzungsarbeiten vorgenommen wurden und andererseits in der Benützung so wenig Rücksicht genommen wurde, dass einige Tragsäulen in Fäulnis übergegangen sind. Die Barackenbewohner haben nun an die städtische Wohnhäuserverwaltung die Forderung gerichtet, aus dem Ausgleichsfonds die Kosten zur Erhaltung der Baracken zu bekommen. Das ist aber nach dem Gemeinderatsbeschluss unmöglich, weil Mitteln aus diesem Fonds nur dann gewährt werden können, wenn in folge der ordentlichen Instandhaltung der Mietzins über das Viertausendfache der Friedenshöhe hinausgeht. Bis jetzt haben aber weder die Mieter, noch der Verein für die Reparatur der Baracken irgendwelche Mittel aufgewendet.

In den beiden genannten Baracken befinden sich ungefähr 68 Parteien, davon 27 Ledige. Von den 68 Parteien sind 32 in Wien heimatberechtigt, 14 wohl österreichische Bundesbürger, aber nich nach Wien zuständig; alle übrigen Ausländer. Die städtische Wohnhäuserverwaltung wird sich bemühen die in Wien heimatberechtigten Familien anderwärts unterzubringen.

Tei lweiser Einbahnverkehr in der Erdbergerstrasse. Nach einer Kundmachung des Wiener Magsitrates wurde die Erdbergerstrasse zwischen der Kundmanngasse und der Landstrasser Hauptstrasse als Einbahnstrasse erklärt. Sie darf in diesem Teile nur in der Richtung von der Landstrasser Hauptstrasse zur Kundmanngasse befahren werden. Die Aufstellung von Fuhrwerken wird so wie in den anderen Einbahnstrassen geregelt. Diese Verfügung hat sich wegen der Enge und Unübersichtlichkeit in diesem Teil der Erdbergstrasse als notwendig erwiesen.

-,-,-,-,-,-,-,-,-,-,-,-,-

-.-.-.-.